

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

29 (19.7.1864) [laut Vorlage 18.7.1864]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524554)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ Gf.

1864. Dienstag, 18. Juli. №. 29.

Bekanntmachungen.

Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1863 geborenen, sowie aller älteren aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiemit aufgefordert, bis zum 30. Juli d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betr. Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termins werden ärztliche Bescheinigungen über geschehene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusetzenden Terminen von dem Impfarzte entgegengenommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschehenen Impfung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungsbekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von 2¹/₂ Gf. begleicht.

2) Wegen vorzunehmender Pflasterungsarbeiten wird die Peterstraße vom 19. d. M. an auf etwa 14 Tage für Fuhrwerke gesperrt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Juli 16.

3) Der Kaufmann Johann Christian tom Diek an der Peterstraße hieselbst ist zum Vormunde des minderjährigen Sohnes des weiland Rahnschiffers Hermann Gerhard tom Diek hieselbst bestellt.
(Amtsgericht Abth. I.)

4) Zum Vormunde über die minderjährigen Kinder des weiland Privatschreibers G. D. A. Reiners hieselbst ist der Landmann Johann Heinrich Friedrich Bartholomäus hieselbst bestellt.
(Amtsgericht Abth. I.)

5) Die Nachmittags-Sprechstunden des Amtsgerichts Abth. I. fallen während der Gerichtsferien aus.

Oldenburg 1864 Juli 12.

(Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Taschentuch, 1 Pelzfragen, 1 weißer Krage, 1 Zollstock, 1 Tuch mit 1 Thlr., 1 Beutel mit Geld, 1 Portemonnai mit Geld, 1 Notizbuch, 1 Geldbeutel, 1 Arbeitsbuch auf den Namen des „Friedrich Kössig“ lautend, nebst 2 mit Riemen versehenen Bündeln, enthaltend Kleidungsstücke und Fußzeug sowie 1 lederne Tasche.

Zugelaufen: Ein kleiner Hund, schwarz mit braunen Flecken.

Stadtrath.

Sizung vom 1. Juli 1864.

(Fortsetzung)

6. Nachdem in der Stadtrathsizung vom 10. März d. J. ein vom Magistrat mit dem Kaufmann Wöhrmann hies. abgeschlossener Vertrag genehmigt war, wonach dem letzteren von dem städtischen Lagerplatz am Stau ein Areal zum Lagern von Steinkohlen für eine jährliche Pacht von 70 \mathfrak{R} verpachtet werden sollte, hatte Wöhrmann dem Magistrat ein Gesuch übergeben, worin er bat ihm von den noch zum Betrage von 129 \mathfrak{R} rückständigen unverhältnißmäßigen, sich im Ganzen für ein Jahr über 220 \mathfrak{R} belaufenden, nach der gewöhnlichen Taxe berechneten Lagerungsgebühren wenigstens einen Theil zu erlassen, da es doch gewiß unbillig sei, daß er nach einer offenbar für andere Verhältnisse berechneten Taxe für das vorhergehende Jahr für denselben Raum das Dreifache von dem Betrage entrichten solle, wofür er denselben jetzt in Steuer habe.

Vom Magistrat war befunden, daß dem Hafenauffseher Kaiser seine Gebühr unverkürzt bleiben müsse, daß es im übrigen jedoch billig erscheine mit Rücksicht auf die für denselben Platz bedungene Pacht, den in die Stadtskasse fließenden Theil der noch rückständigen Lagerungsgebühren etwa auf die Hälfte zu ermäßigen.

Bei der Verhandlung im Stadtrath kam indessen zur Sprache daß die beantragte Erlassung nicht sowohl dem Kaufmann Wöhrmann, als vielmehr einem Handlungshause in Bremen, für welches jener die Kohlen in Commission habe zu Gute kommen werde und ward das Gesuch abgelehnt.

7. Beim Aufwinden eines später zu 78 Cubikfuß (8833 Pfund) ermittelten Sandsteines aus dem Boockschiff des Schiffers H. Schulte aus Rinteln war am 27. Juni die Kette des Krahns am Stau hies. als der Stein schon etwa 4 Fuß gehoben war, gebrochen, und sollten durch das Zurückfallen des Steines in das Schiff nicht allein dieser und ein noch im Schiffe befindlicher Stein, sondern auch namentlich das Schiff selbst derartige Beschädigungen erlitten haben, daß der Schiffer Schulte sich veranlaßt fand, nicht unbedeutende Entschädigungsansprüche gegen die Stadt, als die Eigenthümerin des Krahns geltend zu machen. Schulte behauptete durch das Niederfallen des Steines habe sein Schiff eine derartige Erschütterung erlitten, daß sich allenthalben die Verbindungen gelockert hätten und es so leicht geworden sei, daß er nicht wagen dürfe in diesem Zustande eine Ladung einzunehmen und werde er da-

her nicht allein mit Einbuße einer ihm schon offerirten Fracht leer von hier abgehen, sondern auch in dem ersten geeigneten Plage — in Oldenburg sei für sein 145 Fuß langes Schiff keine Gelegenheit dazu — das Schiff ordentlich auf den Helgen bringen und vollständig nachsehen und verzimmern lassen müssen. Seinen Schaden an Frachteinbuße und Zimmerlohn schätze er auf mindestens 150 \mathfrak{f} .

Da man ohne nähere Untersuchung auf eine so bedeutende Schadensstandsforderung selbstredend nicht eingehen konnte, wurden magistratsseitig zunächst mehre Sachverständige zur Besichtigung des dem Schiffe zugefügten Schadens, sowie zur Prüfung der Qualität des Eisens der gebrochenen Kette, welche als approbirt aus einer englischen Fabrik bezogen war, designirt und sofort Termin an Ort und Stelle angesetzt.

Hinsichtlich der Kette erklärten nun die Sachverständigen, — zwei hiesige Schmiedemeister — nachdem sie noch zwei andere Glieder der fr. Kette mit Gewalt zersprengt hatten, das zerbrochene Glied zeige an der Bruchstelle grobkörniges schlechtes Eisen, die zersprengten Glieder dagegen seien feinkörnig und von sehr guter Qualität und werde vielleicht nur das eine schlechte Glied in der ganzen Kette vorhanden gewesen sein.

Die Sachverständigen zur Abschätzung des Schadens an dem Schiffe — 1 Schiffsbaumeister, 1 Schiffszimmermann, 1 Schiffer und der Hafenmeister — bemerkten, es scheine durch die Erschütterung allerdings ein Raumbalken gebrochen zu sein, doch lasse sich an der Stelle wo der Stein niedergefallen sei eine größere Abweichung der Planken und in Folge dessen ein Leckwerden des Schiffes, wengleich etwas Wasser im Raum vorhanden sei, nicht wahrnehmen und belaufe sich ihrer Ansicht nach der directe Schaden nur auf etwa 10 \mathfrak{f} ; doch werde derselbe allerdings bedeutend höher zu veranschlagen sein, wenn das Schiff zur Reparatur ordentlich auf den Helgen gebracht werden müsse. Ob letzteres nothwendig sei, könnten sie, da sie mit der vorliegenden Art von Schiffen nicht genauer bekannt seien, nicht mit Bestimmtheit angeben; bei der Länge des Schiffes könne diese Arbeit hier in Oldenburg nicht vorgenommen werden.

Der Schiffer Schulte erwiederte darauf, es sei allerdings an der Stelle, wo der Stein niedergefallen sei, eine größere Abweichung der Planken nicht zu bemerken als an anderen Theilen, es sei vielmehr durch die Erschütterung, die sich durch das ganze leicht gebaute Schiff fortgepflanzt habe, dasselbe allenthalben in seinen Verbindungen gelockert und leck geworden, wie man schon daraus entnehmen könne, daß jetzt nachdem es entladen sei sich so viel Wasser im Raum ansammle. Dies werde sich bei Einnahme der Ladung so sehr vermehren, daß keine Asscuranzgesellschaft eine Versicherung auf Schiff und Ladung annehmen werde, wenn das

Schiff nicht vorher einer vollständigen Reparatur, die nur auf einem Helgen geschehen könne, unterzogen werde.

Da der Magistrat nun nicht im Stande war ohne größeren Zeitverlust genauere Erhebungen in dieser Sache anstellen zu lassen und es außerdem, schon aus dem Grunde, um die hiesigen Hafenanstalten nicht zu discreditiren, für nicht mehr als billig hielt, daß dem Schiffer Schulte der ohne alle Schuld seinerseits zugefügte Schaden vollständig ersetzt werde, so hatte er bei Normirung der Entschädigungsgelder sich nicht absolut auf die von den 4 hiesigen Sachverständigen gegriffene Summe beschränken, sondern auch den gegentheiligen Schulteschen Behauptungen einigermaßen nachgeben zu dürfen geglaubt und daher um den Weiterungen eines weitläufigen, im Ausgange auch ungewissen Processus zu entgehen, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtraths eine Vereinbarung mit Schulte dahin abgeschlossen, daß letzterer gegen Auszahlung der runden Summe von 50 \mathfrak{R} auf alle ferneren Ansprüche verzichte.

Vom Stadtrath ward dieser Vergleich genehmigt und wurden außer den danach an Schulte zu zahlenden 50 \mathfrak{R} , für beschädigte Steine 4 \mathfrak{R} 20 Gs. und als Vergütung für die Bemühungen der Sachverständigen 2 \mathfrak{R} bewilligt.

Polizeigericht

Sitzung vom 16. Juli 1864.

Ein Barbiergehülfe aus Greifswald hatte, nachdem er seine Stelle bei einem hiesigen Barbier verloren, sich zu einer hiesigen Barbierwitwe, die ihr Geschäft seit längerer Zeit schon aufgegeben, in Kost und Logis gegeben, und für seine eigene Rechnung das Barbiergewerbe weiter betrieben. Die Polizeianwaltschaft hatte ihn wegen dieser Handlung der Uebertretung des Gewerbegesetzes beschuldigt, welches Ausländern das Betreiben eines selbstständigen Gewerbes ohne Genehmigung der Regierung nicht gestattet. Der Beschuldigte machte geltend, daß er das Barbiergewerbe nicht selbstständig betrieben habe, sondern nur als Gehülfe der Barbierwitwe, bei welcher er in Kost und Logis stehe. Wiewohl nun die Polizeianwaltschaft hervorhob, daß hier jedenfalls eine Umgehung des Gewerbegesetzes vorliege, da die betreffende Kostgeberin durchaus keine eigene Kundschaft mehr habe und ihr angeblicher Gehülfe lediglich seine Privatkunden bediene, so wurde der Beschuldigte doch freigesprochen, da das Polizeigericht die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen annahm, daß die Barbierwitwe den Beschuldigten wirklich als Gehülfen angenommen habe, um ihr Gewerbe wieder anzufangen, das Bedienen von Privatkunden aber den Barbiergehülfsen hier durch langjährigen Gebrauch gestattet sei.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.